

G e s e t z

vom [] über die Einrichtung eines Wohnbau-
förderungsbeirates.

Der Landtag von Niederösterreich hat in Ausführung der grund-
satzgesetzlichen Bestimmungen des § 24 des Wohnbauförde-
rungsgesetzes 1968, BGBl.Nr.280/1967, beschlossen:

§ 1

Zur Begutachtung der Begehren auf Gewährung einer Förde-
rung und von Fragen der Wohnbauförderung, die von grund-
legender Bedeutung sind, wird beim Amte der Landesregierung
ein Wohnbauförderungsbeirat eingerichtet.

§ 2

- (1) Der Wohnbauförderungsbeirat hat sich aus derselben An-
zahl von Mitgliedern zusammzusetzen, aus der gemäß
Artikel 29 Abs.2 des Landes-Verfassungsgesetzes in der
Fassung von 1930 die Landesregierung besteht.
- (2) Die Mitglieder des Wohnbauförderungsbeirates werden
von der Landesregierung auf die Dauer ihrer Amtsperiode
(Artikel 30 Abs.3 und Abs.5 des Landes-Verfassungsgesetzes
in der Fassung von 1930) über Vorschlag der in der Landes-
regierung vertretenen politischen Parteien bestellt. Für
jedes Mitglied ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied
zu bestellen, das das Mitglied im Verhinderungsfall ver-
tritt.
- (3) Die Mitglieder und Ersatzmitglieder müssen zum Landtag
von Niederösterreich wählbar sein. Ein Mitglied soll ein
Vertreter einer Familienorganisation im Sinne des § 3 Abs.2
Z.1 des Bundesgesetzes vom 1. März 1967, BGBl.Nr.112, über
die Errichtung eines familienpolitischen Beirates beim
Bundeskanzleramt sein.
- (4) Die politischen Parteien haben unter Bedachtnahme auf
die Abs.1 bis 3 Vorschläge für so viele Mitglieder und
Ersatzmitglieder zu erstatten, als ihnen Sitze in der Lan-
desregierung zukommen.

(5) Die Landesregierung hat zugleich mit der Bestellung der Mitglieder des Wohnbauförderungsbeirates aus diesem über Vorschlag jener politischen Partei, welcher der Landeshauptmann angehört, den Vorsitzenden und über Vorschlag der politischen Parteien, denen die Landeshauptmannstellvertreter angehören, in der gleichen Anzahl wie diese die Stellvertreter des Vorsitzenden zu bestimmen.

(6) Vor der erstmaligen Ausübung der Funktion haben der Vorsitzende dem Landeshauptmann und die übrigen Mitglieder dem Vorsitzenden mit Handschlag zu geloben, daß sie ihre Funktion gewissenhaft und unparteiisch ausüben werden.

(7) Mitglieder des Wohnbauförderungsbeirates sind in dessen Sitzungen von der Beratung und Abstimmung in einzelnen Fällen ausgeschlossen, wenn wichtige Gründe vorliegen, die geeignet sind, ihre volle Unbefangenheit in Zweifel zu setzen (§ 7 Abs.1 AVG.1950, BGBl.Nr.172).

§ 3

(1) Die Sitzungen des Wohnbauförderungsbeirates sind vom Vorsitzenden unter Mitteilung der Tagesordnung derart rechtzeitig einzuberufen, daß - von dringenden Fällen abgesehen - zwischen Zustellung der Einladung und Zeitpunkt der Sitzung ein Zwischenraum von mindestens drei Tagen liegt.

(2) Der Wohnbauförderungsbeirat ist beschlußfähig, wenn zu seiner Sitzung sämtliche Mitglieder (bzw. ihre Ersatzmitglieder) eingeladen worden sind und an der Sitzung mindestens die Hälfte der Mitglieder (Ersatzmitglieder), darunter der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter teilnimmt. Der Wohnbauförderungsbeirat faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorsitzende (sein Stellvertreter) stimmt mit. Bei gleichgeteilten Stimmen gilt jene Meinung als angenommen, welcher der Vorsitzende (sein Stellvertreter) beigetreten ist. Über das Verhandlungsergebnis ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 4

(1) Die Mitgliedschaft zum Wohnbauförderungsbeirat ist ein unbesoldetes Ehrenamt.

(2) Die Geschäfte des Wohnbauförderungsbeirates führt sein Vorsitzender (Stellvertreter). Die erforderlichen Hilfskräfte und Hilfsmittel werden dem Wohnbauförderungsbeirat vom Amte der Landesregierung beigelegt.

§ 5

Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1968 in Kraft. Gleichzeitig tritt das Gesetz vom 27. Jänner 1955, LGB1.Nr.17, über die Einrichtung eines Wohnbauförderungsbeirates außer Kraft.